



Vorlage Nr.: 2014/057-1

18.07.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	01.09.2014	11.1

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Unterausschusses "Leben im Alter" des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses „Leben im Alter“ des Sozial- und Gesundheitsausschusses wird auf _____ festgesetzt.
2. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppe von _____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
3. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Sozial- und Gesundheitsausschuss an:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertreter(innen)

1.
2.
3.
...

1.
2.
3.
...

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Aufgabengebiet des bisherigen Unterausschusses „Leben im Alter“ soll auf den Gesamtbereich „Demographie“ ausgedehnt werden.

Aufgrund der Organisationshoheit des Kreises ist die Bildung des Unterausschusses auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses zulässig.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Dem Unterausschuss stehen allerdings, ebenso wie den freiwilligen Ausschüssen, keine Entscheidungsbefugnisse zu. Er ist ein Beratungsgremium für den Sozial- und Gesundheitsausschuss.

Im Zuge dessen empfiehlt es sich aus Sicht der Verwaltung, den Unterausschuss mit Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses zu besetzen.

Die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses bestimmt in analoger Anwendung des § 41 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW der Kreistag.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 35 Abs. 3 KrO NRW (Hare-Niemeyer Verfahren).

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Der Kreistag ist in seiner Entscheidung frei, die Vorsitzende / den Vorsitzenden selbst zu benennen oder es dem Unterausschuss zu überlassen, diese Funktionsstelle aus der Mitte des Gremiums zu besetzen.

Die Entscheidung über den Vorsitz bzw. stellv. Vorsitz des Unterausschusses erfolgt im Beschlussverfahren nach § 35 Abs. 1 KrO NRW.

Der Landrat besitzt bei diesen Entscheidungen kein Stimmrecht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW.